



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Doris Raucher, Angelika Weikert, Ruth Waldmann, Hans-Ulrich Pfaffmann, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

Teilzeitfälle bekämpfen – Rückkehr zu Vollzeitbeschäftigung ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene konstruktiv daran zu beteiligen, dass eine gesetzliche Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Weiterentwicklung des bestehenden Teilzeitrechts zügig auf den Weg gebracht wird. Grundlage hierfür ist der von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles vorgelegte Gesetzentwurf zum Rückkehrrecht von Teilzeit auf die ursprüngliche Arbeitszeit.

Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere die Umsetzung folgender Punkte:

1. Von zentraler Notwendigkeit ist die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Befristung der Teilzeit, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren können.
2. Für bereits bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse ist zudem die Darlegungspflicht der Arbeitgeber im Teilzeit- und Befristungsgesetz zu erweitern, bestehende Nachteile für Teilzeitbeschäftigte sind zu beseitigen.
3. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, mit seiner Arbeitnehmerin bzw. seinem Arbeitnehmer den Wunsch nach einer Änderung der Dauer bzw. Lage der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu erörtern. Dadurch kann im Einzelfall unnötige Teilzeit vermieden werden, weil beispielsweise eine passendere Lage der bisherigen Arbeitszeit gefunden wird.

Begründung:

Gute Arbeit, vorzugsweise in regulären und unbefristeten Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen, stellt eine

wesentliche Voraussetzung dar, um den Lebensunterhalt zu sichern und auch im Alter ein abgesichertes Leben zu führen.

Gleichwohl gibt es im Leben von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern immer wieder gute Gründe, für einige Zeit weniger zu arbeiten: Dies kann die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Familienangehörigen betreffen, aber auch den Wunsch nach einem zeitweiligen „Kürzertreten“, nach der Ausübung eines Ehrenamts oder einer Weiterbildung neben der aktuellen beruflichen Tätigkeit. Ein vorübergehendes Absenken von Arbeitszeit darf jedoch nicht dazu führen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Dauer in der „Teilzeitfalle“ gefangen bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung getroffene Vereinbarung zur Teilzeit ein wichtiger Schritt, um ein lebensphasenorientiertes Arbeiten zu ermöglichen. Deshalb unterstützt die SPD-Landtagsfraktion den von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles vorgelegten Gesetzentwurf zum Rückkehrrecht von Teilzeit auf die ursprüngliche Arbeitszeit und fordert die Staatsregierung auf, auf Bundesebene auf eine zügige Umsetzung hinzuwirken.

Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Schaffung eines Anspruchs auf Befristung der Teilzeit, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren können. Um keine unnötige Bürokratie zu erzeugen, ist vorgesehen, dass der Anspruch auf Teilzeitarbeit mit zeitlicher Begrenzung – genauso wie der bereits bestehende Anspruch auf unbegrenzte Teilzeit – davon abhängig gemacht werden soll, dass der Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte hat sowie das Arbeitsverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht.

Zudem soll für bereits bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse die Darlegungspflicht der Arbeitgeber im Teilzeit- und Befristungsgesetz erweitert werden. Dies ist erforderlich, weil nach geltendem Recht bei einem Wunsch auf Ausdehnung der Arbeitszeit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darlegen und beweisen müssen, dass es einen entsprechenden freien Arbeitsplatz gibt und dass sie die notwendige Eignung für diesen Arbeitsplatz besitzen. Das hat sich wiederum in der Praxis als schwierig erwiesen und kann von Arbeitgebern relativ einfach unterlaufen werden. Die Erweiterung der Darlegungs- und Beweislast für den Arbeitgeber ist auch deshalb angemessen, weil diese Punkte dem Arbeitgeber besser bekannt sind als jedem anderen im Betrieb.